

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 7. Oktober 2022 den 75. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 27. Oktober 2022 unter dem Geschäftszeichen 213 – 10204#00049#0002 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

75. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

- 1) § 24 Dem § 24 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz d) angefügt:

 „d) Die Kasse übernimmt die Kosten für zugelassene Schutzimpfungen gegen Meningokokken der Serogruppe B für Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Erstattung der Kosten sind die Rechnungsoriginale vorzulegen.“
- 2) Anlage 3 In der Anlage 3 wird der Tabelle der Zuschussleistungen die Zeile „23) Sport- und Fitnessausrüstung“ angefügt.
- 3) Anlage 4 Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der dritte Spiegelstrich „Einbringen eines Herzkatheters (diagnostisch oder therapeutisch)“ wird aufgehoben.
 - b) Dem letzten Spiegelstrich werden ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme der Implantation von Herzschrittmachern und Defibrillatoren“ angefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 75. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH im schriftlichen Verfahren am 7. Oktober 2022 beschlossen.

Hannover, den 17. Oktober 2022

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 3. November 2022.